

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1987

Geschäftszahl

85/17/0011

Rechtssatz

Die Heranziehung des Vertreters zur Haftung hat zur Voraussetzung, daß zwischen der schuldhaften Pflichtverletzung des Vertreters und der Uneinbringlichkeit der Forderung ein Rechtswidrigkeitszusammenhang besteht (Hinweis E 30.3.1987, 86/15/0080).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1985170011.X03